

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb

Vom 7. März 2021

Auf Grund von § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung vom 7. März 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GBl. S. 1090), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Februar 2021 (GBl. S. 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „Einzelübebetrieb“ durch das Wort „Übebetrieb“ ersetzt.

bb) Es werden am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Ausnahmen nach Nummer 1 können insbesondere auch für Veranstaltungen für Studierende im ersten Semester oder Studierende, die zum Sommersemester 2020 oder zum Wintersemester 2020/2021 ihr Studium im ersten Fachsemester aufgenommen haben, zugelassen werden.“

b) In Absatz 2 werden die Angabe „7. März 2021“ durch die Angabe „28. März 2021“ ersetzt und Halbsatz 2 wie folgt gefasst:

„im Übrigen bleibt § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Sätze 3 und 4 CoronaVO unberührt.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird der Absatz 3.
- e) Der neue Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulgebäude sind unbeschadet des § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 CoronaVO ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet; das Rektorat oder die Akademieleitung kann weitere Personengruppen zulassen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neue Satz vorangestellt:

„Nach § 1i in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 7 Corona-Verordnung gilt bis einschließlich 28. März 2021 an Hochschulen in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr, einschließlich des Studienbetriebs, bestimmt sind, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 CoronaVO besteht“ durch die Wörter „Satzes 1 besteht auch“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „bleiben § 1i in Verbindung mit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 8 werden nach dem Wort „keine“ die Wörter „oder eine nicht dessen Anforderungen entsprechende“ eingefügt.
4. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „7. März 2021“ durch die Angabe „28. März 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 7. März 2021

Bauer

